

## **Inhaltsprotokoll**

## Öffentliche Sitzung

### **Ausschuss für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, Geschäftsordnung, Verbraucherschutz**

58. Sitzung  
11. Juni 2025

Beginn: 14.00 Uhr  
Schluss: 17.02 Uhr  
Vorsitz: Sven Rissmann (CDU),  
ab 16.00 Uhr Stellv. Vorsitzender Sebastian Schlüsselburg (SPD)

#### Vor Eintritt in die Tagesordnung

Siehe Beschlussprotokoll.

#### Punkt 1 der Tagesordnung

##### **Aktuelle Viertelstunde**

**Marc Vallendar** (AfD) stellt die zuvor schriftlich eingereichte Frage:

"Laut Bildzeitung gab es bundesländerübergreifend im ersten Quartal 2025 einen deutlichen Anstieg von Asylklageverfahren (Bundesweit um 67 Prozent). Berlin verzeichnet dabei einen verhältnismäßig geringen Anstieg von nur 16 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Bund und Länder hatten im März 2024 vereinbart, Asylverfahren innerhalb von 6 Monaten abzuschließen. Kann dieses Ziel in Berlin erreicht werden?"

**Senatorin Dr. Felor Badenberg** (SenJustV) legt dar, die Eingangszahlen in Asylsachen bei den Verwaltungsgerichten stiegen bundesweit seit Jahren. Auch wenn die asylrechtlichen Hauptsacheverfahren beim Verwaltungsgericht Berlin von 2022 bis 2024 um fast 50 Prozent angestiegen seien, hätte die Bearbeitung der Verfahren bewerkstelligt werden können. Im ersten Quartal 2025 habe es insgesamt 2 327 Verfahren gegeben, ein Zuwachs von rund 17 Prozent, verglichen mit den Zahlen im ersten Quartal 2024. Insofern sei erfreulich, dass das

Verwaltungsgericht Berlin die Dauer der Verfahren in den letzten Jahren insgesamt verkürzt habe. Über alle Hauptverfahren hinweg sei die Verfahrensdauer von durchschnittlich 18,6 Monaten in 2022 auf 13,5 Monate in 2024 gesenkt worden. Es gebe eine vergleichbare Entwicklung bei asylgerichtlichen Hauptverfahren. Dort sei die Dauer von durchschnittlich knapp 27 Monaten im Jahr 2022 auf knapp 18 Monate in 2024 reduziert werden. Eine entsprechende Tendenz zeige sich auch für das Jahr 2025. Dort hätten die asylgerichtlichen Hauptsacheverfahren im Durchschnitt nur noch 17,6 Monate gedauert. Bei den schon länger anhängigen Verfahren habe der Bestand entsprechend reduziert werden können. Zum 31. Dezember 2023 habe es noch knapp über 3 000 Verfahren gegeben; ein Jahr später seien es nur noch rund 2 400 Verfahren gewesen. Die Richterinnen und Richter am Verwaltungsgericht bemühten sich um eine Beendigung der Verfahren in angemessener Dauer. Dazu habe die Koalition im Rahmen der Haushaltsverhandlungen das Verwaltungsgericht personell verstärkt. Unterstützung gebe es auch durch technische Hilfsmittel. Berlin beteilige sich gemeinsam mit dem Justizministerium Niedersachsen an der Entwicklung eines digitalen Erkenntnismittelassistenten, ein KI gestütztes Analysetool, EMIL. Dieses Tool solle im dritten Quartal dieses Jahres eingesetzt werden. Trotz der enormen Belastung sei das Verwaltungsgericht gut aufgestellt.

**Marc Vallendar** (AfD) bemerkt, das 6-Monats-Ziel sei noch etwas entfernt. Wie hoch sei die personelle Verstärkung konkret? Um wie viele Stellen handle es sich?

**Senatorin Dr. Felor Badenberg** (SenJustV) antwortet, für den Doppelhaushalt 2024/2025 sei dem Verwaltungsgericht sowohl im richterlichen als auch nichtrichterlichen Bereich Personal zur Verfügung gestellt worden, sodass zwei zusätzliche Kammern für asylgerichtliche Verfahren hätten eingerichtet werden können. Insgesamt gehe es um 15 Stellen im richterlichen Bereich und 7 Stellen im nichtrichterlichen Bereich.

**Alexander Herrmann** (CDU) stellt die zuvor schriftlich eingereichte Frage:

"Wie bewertet der Senat die Ergebnisse der 96. Justizministerkonferenz vom 5. und 6. Juni 2025?"

**Senatorin Dr. Felor Badenberg** (SenJustV) berichtet über die Justizminister- und Justizministerinnenkonferenz in der letzten Woche in Bad Schandau, an der auch die neue Bundesjustizministerin, Frau Dr. Hubig, teilgenommen habe. Bei dieser Konferenz seien zentrale und wichtige Themen neu besetzt worden und insgesamt 52 Beschlüsse gefasst worden. Zentrales Thema sei die Entscheidung einer Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin gewesen. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen hätten sich einstimmig für eine gemeinsame Erklärung ausgesprochen, in der Hass, Hetze und Drohungen gegen Richter und Richterinnen klar verurteilt worden seien, auch wenn sachliche Kritik an einzelnen Urteilen und Beschlüssen zu einer lebendigen Debattenkultur dazu gehöre. Drohungen überschritten jedoch eine rote Linie.

Großen Raum habe das Thema Digitalisierung der Justiz eingenommen. Es sei insbesondere um den „Pakt für den Rechtsstaat“ gegangen, der auf drei Säulen basiere: Digitalisierung, personelle Verstärkung und Verfahrensbeschleunigung. Die Einführung der E-Akte bilde dabei nur den Grundbaustein; auch Fachverfahren und Infrastrukturprojekte wie die Justiz-Cloud müssten weiterentwickelt werden. Die Minister und Ministerinnen hätten deutlich ge-

macht, dass diese Vorhaben nur mit finanzieller Unterstützung umsetzbar seien und daher den Bund gebeten, sich mit jährlich mindestens 200 Millionen Euro über vier Jahre zu beteiligen. Die Justizministerin habe zugesagt, sich dafür einzusetzen, zugleich aber auf die finanzielle Lage der Bundesregierung hingewiesen.

Ein weiteres Thema seien elektronische Beweismittel im grenzüberschreitenden Raum gewesen. Auch hier habe Nachbesserungsbedarf bestanden. Daher habe man das BMJ gebeten, sich für eine stärkere europäische Zusammenarbeit in der digitalen Strafverfolgung einzusetzen. Berlin habe die Initiative eingebracht mit zum Teil auch kritischen Anmerkungen zu dem aktuellen Entwurf des Bundes, der unter anderem Rechtsbehelfe vorsehe, die über das europarechtlich gebotene Maß deutlich hinausgingen und eine zügige Strafverfolgung erschweren.

Ein zweiter Schwerpunkt sei das Thema Gewalt gegen Frauen und Mädchen gewesen. Angesichts steigender Fallzahlen sei etwa die Erweiterung der Mordmerkmale diskutiert worden. Das BMJ habe zugesagt, die Ergebnisse einer laufenden wissenschaftlichen Untersuchung bis Ende des Jahres abzuwarten und dann über mögliche gesetzliche Änderungen zu entscheiden. Die Ministerin habe betont, dass ihr dieses Thema sehr wichtig sei und sie bald Vorschläge unterbreiten wolle. Zudem sei das Problem angesprochen worden, dass Opfer häuslicher Gewalt häufig Schwierigkeiten hätten, aus gemeinsamen Mietverträgen auszusteigen. Auch diesen Punkt habe das BMJ mitgenommen.

**Alexander Herrmann** (CDU) fragt nach, um welches Mordmerkmal ergänzt werden solle.

**Senatorin Dr. Felor Badenberg** (SenJustV) präzisiert, es sei vorgeschlagen worden, ob die Mordmerkmale entsprechend um das Merkmal geschlechtsspezifische Tötung erweitert werden könnten. Anfänglich sei überlegt worden, Femizide als besonderes Merkmal aufzunehmen. Es sei Einigung erzielt worden, dass dieses aufgrund unterschiedlicher Definitionen nicht als geeignet erscheine. Insofern sei überlegt worden, dass eine geschlechtsspezifische Tötung vom Mordmerkmal „niedrige Beweggründe“ umfasst sei und die Frage gestellt worden, ob überhaupt ein zusätzliches Merkmal benötigt werde. Der Klärung dieser Frage diene die Untersuchung.

**Dr. Petra Vandrey** (GRÜNE) stellt eine mündliche Frage:

„Wie wird der Senat das Gewaltshilfegesetz, das auf Bundesebene beschlossen wurde, in Berlin umsetzen? Wie ist der aktuelle Umsetzungsstand?“

**Senatorin Dr. Felor Badenberg** (SenJustV) führt aus, das Gewaltschutzgesetz sei noch nicht in Kraft getreten. Das BMJ habe zugesagt, das Thema zeitnah anzugehen. Zum Thema Opferschutz gebe es unterschiedliche Maßnahmen, die der Senat getroffen habe bzw. die derzeit in Planung seien. Es sei ein runder Tisch einberufen worden, an dem verschiedene Akteure, sowohl von der Senatsverwaltung als auch von Strafverfolgungsbehörden, Polizei und Gerichten teilgenommen hätten. Ziel sei es gewesen, anhand vergangener Fälle zu prüfen, ob ein besserer Informationsaustausch möglicherweise zur Verhinderung einzelner Fälle hätte beitragen können. Auf Grundlage dieser Gespräche habe es Ergebnisse gegeben – in diesem Zusammenhang sei immer auch von Datenschutzproblemen die Rede, die einen Informationsaustausch ausschließen –, die auch von den beiden anderen Senatsverwaltungen, SenASGIVA

und Inneres, bestätigt worden seien. Es gebe inzwischen die Möglichkeit, Hochrisikofallkonferenzen einzuberufen, bei denen verschiedene Institutionen gemeinsam Schutzkonzepte für unterschiedlich gefährdete Personengruppen erarbeiten könnten. Bezüglich des Datenschutzes habe eine Vertreterin des Datenschutzbeauftragten deutlich gemacht, dass datenschutzrechtliche Probleme nicht bestünden und ein Informationsaustausch auf Basis der aktuellen gesetzlichen Regelungen grundsätzlich möglich sei. Zur weiteren rechtlichen Klarheit würde dennoch im Zuge der Novellierung des ASOG ein klarstellender Hinweis aufgenommen. Außerdem solle im Rahmen dieser Novelle auch die elektronische Fußfessel geregelt werden. Diese befinde sich in der finalen Abstimmung. Es werde davon ausgegangen, dass die Novelle spätestens Anfang 2026 in Kraft treten werde. Dabei liege die Federführung bei der Innenverwaltung. Darüber hinaus sei auch die Gewaltschutzambulanz ein wichtiger Bestandteil des Opferschutzes. Sie diene als erste Anlaufstelle für Opfer körperlicher Gewalt und ermögliche eine rechtsmedizinisch fundierte und rechtssichere Dokumentation.

**Dr. Petra Vandrey** (GRÜNE) fügt an, im Zuge der Haushaltsberatungen sei das Thema Childhood-Haus wichtig gewesen. Sei eine weitere Förderung auch in den nächsten Haushaltsberatungen geplant?

**Senatorin Dr. Felor Badenberg** (SenJustV) berichtet, beim Spatenstich dabei gewesen zu sein. Die Arbeit des Childhood-Hauses sei aus ihrer Sicht wesentlich und müsse aus ihrer Sicht weiter fortgeführt werden. Sie werde sich im Rahmen der Haushaltsverhandlungen für das Projekt stark machen. Letztendlich entscheide aber das Parlament.

**Damiano Valgolio** (LINKE) stellt die zuvor schriftlich eingereichte Frage:

„Die Bundesregierung hat angekündigt, trotz der gegenteiligen Entscheidung des Berliner Verwaltungsgerichts an der rechtswidrigen Praxis der Zurückweisung von Asylsuchenden an den Grenzen festzuhalten. Ist das Verwaltungsgericht für die zu erwartende Klagewelle gerüstet?“

**Senatorin Dr. Felor Badenberg** (SenJustV) legt dar, keine Prognose zum Umfang der Klagewelle abgeben zu können. Das Verwaltungsgericht sei in letzten Jahren technisch und personell verstärkt worden. Mit Ausnahme einer Kammer befassten sich alle Kammern des Verwaltungsgerichts mit asylgerichtlichen Verfahren. Zwei neue Kammern seien im Rahmen des Doppelhaushalts 2024/2025 eingerichtet worden. Sie sei in gutem Austausch mit der Präsidentin des Verwaltungsgerichts bezüglich des Personalbedarfs.

**Damiano Valgolio** (LINKE) verweist auf eine Mitteilung des Richterbundes, wonach die Richter wegen der von ihnen getroffenen Entscheidung online bedroht und angefeindet würden. Der Bundeskanzler sowie der Bundesinnenminister hätten angekündigt, über diesen Einzelfall hinaus der Entscheidung nicht Folge zu leisten. Müsse sich die Justizsenatorin nicht deutlich vor die Richter stellen?

**Senatorin Dr. Felor Badenberg** (SenJustV) erklärt, die Pressemitteilung durchaus zur Kenntnis genommen zu haben. Sie habe sich bereits vor die Richter zurückgestellt. Sie habe relativ zeitnah mit der Präsidentin des Verwaltungsgerichts Kontakt aufgenommen und mit

dem Betroffenen Richter persönlich gesprochen. Berlin sei an der Initiative, eine gemeinsame Erklärung zu verfassen, beteiligt.

**Jan Lehmann** (SPD) stellt die zuvor schriftlich eingereichte Frage:

"Wie bewertet der Senat die Entscheidung des VG Koblenz, Beschl. v. 09.05.2025, Az. 5 L 416/25.KO – <https://www.lto.de/karriere/jura-referendariat/stories/detail/5141625ko-vg-koblenz-referendar-einstellung-verweigert-verfassungstreue> – und wie wird mit ähnlichen Fällen in Berlin umgegangen?"

**Senatorin Dr. Felor Badenberg** (SenJustV) erklärt, die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Koblenz nicht zu bewerten. Der Antragsteller habe nach dem erfolgreichen Abschluss seines Jurastudiums beabsichtigt, in den juristischen Vorbereitungsdienst als Rechtsreferendar einzutreten. Das Oberlandesgericht Koblenz als zuständige Einstellungsbehörde habe dies jedoch mit der Begründung abgelehnt, es fehle ihm an der erforderlichen Verfassungstreue. Gegen diese Entscheidung sei der Antragsteller vorgegangen. Sein Antrag sei jedoch abgelehnt worden, da er aufgrund seiner schriftstellerischen und politischen Aktivitäten die Mindestanforderungen an die verfassungsrechtliche Treuepflicht nicht erfüllt habe. Diese Entscheidung reihe sich ein in eine Reihe früherer gerichtlicher Entscheidungen zu vergleichbaren Fällen. In diesem Zusammenhang habe auch das Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg in einem Eilverfahren entschieden, dass das Land Brandenburg einem Bewerber die Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst verweigern dürfe, wenn dieser die freiheitlich-demokratische Grundordnung aktiv bekämpfe; diese Grundsätze gölten gleichermaßen auch für das Land Berlin. Während der Ausbildung könnten Referendarinnen und Referendare aus wichtigem Grund von der Ausübung hoheitlicher Befugnisse ausgeschlossen werden. Ein solcher wichtiger Grund liege insbesondere dann vor, wenn eine Person nicht die Gewähr biete, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzutreten.

**Jan Lehmann** (SPD) fragt nach, ob es Zahlen gebe, wie oft es in der Vergangenheit wegen dieses Grundes in Berlin zur Nichtzulassung gekommen sei?

**Senatorin Dr. Felor Badenberg** (SenJustV) sagt Nachreichung zu. Aus ihrer Erinnerung habe es einen solchen Fall bislang nicht gegeben.

Der **Ausschuss** schließt Punkt 1 der Tagesordnung ab.

#### Punkt 2 der Tagesordnung

Verfahren gemäß § 44 Abs. 2 GO Abghs  
**Beteiligung des Ausschusses an einem  
verfassungsgerichtlichen Verfahren  
gemäß § 44 Abs. 2 GO Abghs  
hier: Organstreitverfahren beim  
Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin  
– VerfGH 41/25 –**

[0241](#)  
Recht

**Vorsitzender Sven Rissmann** weist einleitend darauf hin, dass das Ausschussbüro die Unterlagen zu diesem verfassungsgerichtlichen Verfahren verschlossen und vertraulich am 15. Mai 2025 übermittelt und den Ausschuss ebenfalls am 15. Mai 2025 darüber per E-Mail in Kenntnis gesetzt habe. In dem verfassungsgerichtlichen Verfahren wende sich der Abgeordnete Laatsch gegen seinen Ausschluss aus der Plenarsitzung, den die sitzungsleitende Präsidentin Frau Dr. Haghanipour, in der 64. Plenarsitzung am 27. März 2025 gegen ihn verhängt habe. Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses beabsichtige, in dem vorliegenden Verfahren eine Stellungnahme abzugeben und die Auffassung zu vertreten, dass der Sitzungsausschluss in der Gesamtschau aller Umstände rechtmäßig ergangen sei und die verfassungsmäßigen Rechte des Abgeordneten nicht verletzt habe. Weitere Einzelheiten seien dem öffentlichen Vorgang beigelegt.

**Marc Vallendar** (AfD) bekundet, als Prozessvertreter den Abgeordneten Laatsch in dem Verfahren zu vertreten. Insofern rate er an, der Ausschuss möge sich nicht zur Position des Präsidenten zu verhalten oder eine andere Auffassung zu vertreten. Es handele sich nicht nur um einen einfachen Ordnungsruf, sondern um die Entfernung eines Mitglieds aus dem Plenarsaal und sei damit die schwerwiegendste Maßnahme, die die Geschäftsordnung vorgebe. Das Schreiben des Antragstellers liege vor, in dem die Rechtsauffassung des Antragstellers dargelegt werde. Vorab hätten mildere Maßnahmen ergehen müssen. Insbesondere spreche auch der Wortlaut des § 78 der Geschäftsordnung davon, dass einer Anordnung der Präsidenten oder des Präsidenten nicht gefolgt werden müsse. Adressat der Anordnung müsse der Abgeordnete sein, der ausgeschlossen werde.

**Dr. Timur Husein** (CDU) bemerkt, es habe einen Beigeschmack, dass Abg. Vallendar als Vertreter spreche. Es wäre sinnvoll gewesen, wenn ein Vertreter gesprochen hätte.

**Dr. Ersin Nas** (CDU) äußert, er halte es für sehr bedenklich, dass Abg. Vallendar als Prozessvertreter des Antragstellers spreche; hier würden zwei Funktionen verbunden.

Der **Ausschuss** beschließt, dem mitgeteilten beabsichtigten Vorgehen der Präsidentin des Abgeordnetenhauses zu folgen, in dem genannten verfassungsgerichtlichen Verfahren eine Stellungnahme abzugeben.

### Punkt 3 der Tagesordnung

- |   |   |
|---|---|
| a) Vorlage – zur Beschlussfassung –<br>Drucksache 19/2352<br><b>Achtzehntes Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin</b>   | <a href="#">0234</a><br>Recht<br>Haupt(f)<br>InnSichO |
| b) Vorlage – zur Beschlussfassung –<br>Drucksache 19/2353<br><b>Gesetz zur Neuordnung der Beziehungen zwischen Senat und Bezirken<br/>(Verwaltungsstrukturreformgesetz – VStRefG)</b> | <a href="#">0235</a><br>Recht<br>Haupt(f)<br>InnSichO |

**Vorsitzender Sven Rissmann** weist einleitend darauf hin, dass der federführende Hauptausschuss in seiner 76. Sitzung am 14. Mai 2025 zu diesen Gesetzesvorlagen eine Anhörung durchgeführt habe, zu der der Rechtsausschuss sowie der Ausschuss für Inneres, Sicherheit und Ordnung zugeladen worden sein. Das vorliegende Wortprotokoll sei den Mitgliedern des Rechtsausschusses am 20. Mai 2025 per E-Mail übermittelt worden.

**Senatorin Dr. Felor Badenberg** (SenJustV) erklärt, Ziel der Verwaltungsreform seien klare Zuständigkeitsverteilungen zwischen Haupt- und Bezirksverwaltungen und eine Verbesserung der gesamtstädtischen Steuerung bei gleichzeitiger Stärkung der Bezirke. Mit der Verwaltungsreform solle eine wichtige Grundlage für eine effizientere, bürgerfreundlichere und digitale Verwaltung gelegt werden. Der Abstimmungsprozess sei noch nicht ganz abgeschlossen; mehrere Verfassungsänderungen als Grundlage für die neuen einfachgesetzlichen Regelungen seien vorgesehen. Zum einen solle das Eingriffsrecht des Senats für bezirklichen Aufgaben geschärft werden. Künftig solle das Eingriffsrecht bei erheblichen Gesamtinteressen Berlins greifen. Damit werde deutlich gemacht, dass eine Eingriffsmaßnahme nicht zwingend auf eine zeitliche Dringlichkeit beschränkt sei oder aber die Betroffenheit aller zwölf Bezirke voraussetze. Ferner solle die Regelung von Zuständigkeiten auch durch eine Rechtsverordnung des Senats möglich sein. In der Folge solle das Landesorganisationsgesetz eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage vorsehen. Zudem sollten die Bezirke bei die betreffenden Verwaltungs- und Gesetzgebungsverfahren frühzeitig in den Entscheidungsprozess eingebunden werden vor Beteiligung des Rates der Bürgermeister. Mit der Einführung des sogenannten Konnexitätsprinzips solle gewährleistet werden, dass die Bezirke bei neuen Aufgaben finanziell nicht überlastet würden. Erhielten die Bezirke künftig neue Aufgaben, sei bei einer wesentlichen Belastung ein entsprechend finanzieller Ausgleich vorzusehen. Kern der Reform sei das neue Landesorganisationsgesetz, das das bisher geltende Allgemeine Zuständigkeitsgesetz ablöse. Der Senat werde zudem verpflichtet, Zuständigkeiten durch Rechtsverordnung zu regeln. Dabei solle ein einheitlicher Aufgabenkatalog aufgestellt werden, der sowohl die Aufgaben der Hauptverwaltung als auch die Aufgaben der Bezirksverwaltung festschreiben solle. Zudem sollte die gesamtstädtische Steuerungsverantwortung der Senatsverwaltung präzisiert werden; die Bezirksaufsicht erfahre eine grundsätzliche Überarbeitung. Gerade in Krisensituationen seien klare Regelungen wichtig. Die Bezirksaufsicht sei weiterhin im Grundsatz als Rechtsaufsicht gestaltet; sie solle allerdings künftig von der jeweils zuständigen Senatsverwaltung wahrgenommen werden. Das Verfahren der Bezirksaufsicht werde dadurch verschlankt und vereinfacht. Als Ausgleich für die Vereinfachung der Bezirksaufsicht solle zur Wahrung der Bezirksinteressen eine entsprechende Einigungsstelle eingerichtet werden.

**Alexander Herrmann** (CDU) knüpft an, das Konnexitätsprinzip schaffe Klarheit, wenn die Zuständigkeit, die Fachaufsicht im Senat, nicht mehr zentral gesteuert werde, sondern in der zuständigen Fachverwaltung ausgeübt werde. Bislang seien viele Regelungen rechtlich nicht klar bei der Aufgabenverteilung, die zu Diskussionen führten. Mit der der Reform zugrunde liegenden klaren Zuständigkeitsregelung werde es schnellere Verfahren und auch Entlastung von Streitigkeiten geben. Mit Digitalisierung und Qualitätsmanagement würden die Prozesse unterstützt. Mit der Einigungsstelle würden gerichtliche Organstreitverfahren ersetzt.

**Jan Lehmann** (SPD) schließt sich den Ausführungen an. Er begrüße, dass das Vorhaben kurz vor dem Abschluss stehe, nachdem die SPD-Staatssekretäre Dr. Nägele und Dr. Kleindiek dieses Vorhaben begonnen hätten, um die Effizienz der Berliner Verwaltung zu steigern und die Verwaltung bürgerfreundlicher zu machen.

**Sebastian Schlüsselburg** (LINKE) führt aus, die Zielsetzung der Verwaltungsreform sei benannt worden, er schließe sich dieser vollumfänglich an. Derzeit würden die rechtlichen Grundlagen geschaffen, insbesondere das Artikelgesetz mit dem LOG als Kern und einer Verfassungsänderung. Die Verwaltungsreform müsse mit der Erarbeitung eines trennscharfen Zuständigkeitskatalogs noch weiter betrieben werden. Die Wirkung der Reform müsse letztlich bei den Bürgerinnen und Bürgern spürbar sein. Es komme darauf an, dass die Verwaltung die neuen Regeln auch tatsächlich umsetze.

Der Senat solle eine Rechtsverordnungskompetenz erhalten, um den Zuständigkeitskatalog des LOG regeln zu können. Dies entspreche im Grundsatz einer bereits bestehenden Regelung in Artikel 67 Absatz 3 Satz 2 der geltenden Verfassung von Berlin, unterscheide sich jedoch in einer rechtlich bedeutsamen Formulierung. Dort heiße es, dass der Senat im Vorgriff auf eine Katalogordnung einzelne Verwaltungsaufgaben den Bezirken zuweisen könne. Diese Formulierung stehe bewusst in der Verfassung, da nach allgemeiner Kommentarlage zum Grundgesetz der Gesetzesvorbehalt stets dann greife, wenn grundlegende Fragen der Verwaltungsstruktur und Zuständigkeiten betroffen seien. Daher sei überlegenswert, eine Modifikation vorzunehmen, um dem Senat in bestimmten Fällen eine Rechtsverordnungskompetenz zu ermöglichen. Der Senat solle in bestimmten, insbesondere durch Bundesrecht begründeten Fällen eine Rechtsverordnung erlassen dürfen, um neu übertragene Aufgaben zügig und eindeutig zuständigkeitsrechtlich zuzuordnen. Dennoch müsse das Parlament weiterhin Kontroll- und Einflussmöglichkeit behalten. Eine solche Lösung erscheine auch für Berlin denkbar, wobei der Umstand zu berücksichtigen sei, dass Berlin keine zweite Kammer besitze.

Im Zusammenhang mit den Eingriffs- und Aufsichtsrechten des Senats sei eine Stärkung und Konkretisierung vorgesehen. Dies stehe in engem Zusammenhang mit der geplanten Einigungsstelle, deren genaue Ausgestaltung noch im parlamentarischen Verfahren, idealerweise auch unter Beteiligung der demokratischen Oppositionsfractionen überlegt werden solle. Es werde darüber nachgedacht, ob dieser Einigungsstelle für bestimmte Fälle ein Letztentscheidungsrecht eingeräumt werden könnte. Das vorgesehene Verfahren in der aktuellen Vorlage zur Beschlussfassung sei nicht umsetzbar; wenn die Einigungsstelle vom Senat unter Beteiligung oder Einvernehmen des Rat der Bürgermeister konstituiert werde, könne sie aufgrund legitimatorischer Erwägungen kein Letztentscheidungsrecht haben. Sollte diese Einigungsstelle doch mit Letztentscheidungsrecht ausgestattet werden, ließen sich legitimatorische Bedenken dadurch heilen, dass das Abgeordnetenhaus selbst Kurationsorgan werde, wie es in anderen Bereichen bereits der Fall sei. In diesem Zusammenhang müsse dann geprüft werden, inwieweit sich dies auf die Eingriffs- und Aufsichtsrechte des Senats auswirke. Es sei insgesamt überlegenswert, diese Frage erneut aufzugreifen, falls an dem bisherigen Setting der Einigungsstelle festgehalten würde. Im Hinblick auf das Konnexitätsprinzip müssten bei einer Aufgabenverlagerung stets auch die entsprechenden sächlichen und personellen Ressourcen mitverlagert werden, sowohl bei neuen als auch bei wegfallenden Aufgaben. Bei der Neuordnung der derzeit rund 4 500 Einzelaufgaben werde es zwangsläufig Gewinner und Verlierer geben. Es sei zu erwarten, dass sich Betroffene mit Bitten an das Parlament wendeten, bestimmte Entscheidungen zu revidieren, was einen weiteren Arbeitsaufwand bedeute.

Schließlich gebe es noch kleinere Unstimmigkeiten in der Vorlage, die die Parlamentsrechte tangierten. Schon im jetzigen AZG sei eine Regelung enthalten, die mit Art. 38 der Verfassung von Berlin, den Abgeordneten und ihren Statusrechten, nicht vereinbar sei, hinsichtlich des Stellungnahmerechts des Rats der Bürgermeister, ähnlich wie beim GGO Verfahren für

Gesetzentwürfe, die aus der Mitte des Abgeordnetenhauses erarbeitet würden. Das Mitspracherecht des RdB zu Gesetzentwürfen könne, anders als im GGO Verfahren, keine aufschiebende Wirkung haben. In der Verfassung von Berlin sei die Frist für die Beratung von Gesetzentwürfen festgelegt und könne nicht unterlaufen werden. Er vermute einen redaktionellen Übertragungsfehler aus der alten AZG-Regelung.

**Damiano Valgolio** (LINKE) erklärt, weder der Verfassungsänderung zuzustimmen noch der einfachgesetzlichen Regelung zu den Zuständigkeiten, insbesondere deshalb, weil die Regelung zu den Einigungsstellen nicht ausreichend sei, auch wenn die Reform insgesamt für wichtig erachtet werde. Die Konstruktion mit der Einigungsstelle sei aber nicht sinnvoll, wenn sich der Senat vorbehalte, Entscheidungen der Einigungsstelle bestimmen zu können. Er bedaure, dass bislang noch keine geeinte Regelung vorliege; es lägen heute nicht einmal Änderungsanträge vor. Die Einigungsstelle sei ein guter Ansatz; sie müsse aber auch verbindlich entscheiden können. Möglich wäre auch, die Einigungsstelle nicht so hoch anzusiedeln und das Klagerecht der Bezirke zu erweitern, um gegen mögliche Eingriffe in deren Kompetenz vorgehen zu können.

**Dr. Petra Vandrey** (GRÜNE) erklärt, ihre Fraktion unterstütze aus der Opposition heraus die Verwaltungsreform. Es sei Auftrag, Berlin auf ein besseres Fundament zu stellen. Ausdrücklich begrüßt werde der partizipative Weg, auch die Einbindung der Oppositionsfraktionen und der Zivilgesellschaft. Begrüßt werde die klare und transparente Aufgabenverteilung zwischen Land und Bezirken mit einer eindeutigen Trennung zwischen steuernden und operativen Aufgaben mit einer Finanzpolitik, in der die Zuteilung einer Aufgabe auch mit den Ressourcen verknüpft werde. Bezüglich der Einigungsstelle gebe es noch erheblichen Nachbesserungsbedarf, insbesondere hinsichtlich der Letztentscheidungskompetenz. Die Einführung einer politikfeldbezogenen Budgetierung werde benötigt. Aufgaben müssten nach den jeweiligen Politikfeldern und der jeweiligen Ebene zugewiesen werden; auch hier werde noch Nachbesserung gesehen. Angesichts der bevorstehenden Haushaltsberatungen sollte schon jetzt der Konnexität gefolgt und diese implementiert werden. Insgesamt sei aber die Verwaltungsmodernisierung damit noch nicht abgeschlossen. Der Erfolg werde von den sie umsetzenden Mitarbeitenden abhängen. Ihre Fraktion werde der Verfassungsänderung zustimmen, bei dem Gesetz kündige sie Enthaltung an; es würden Nachbesserungen erwartet.

**Dr. Turgut Altuğ** (GRÜNE) stellt die Frage, was aus dem sogenannten sauberen Küchengesetz hätte gemacht werden können, wenn es die Verwaltungsreform schon gegeben hätte. Er halte das Vorhaben für einen wichtigen Schritt, dem weiteres folgen müsse. In Berlin müsse endlich ein politisches Bezirksamt eingeführt werden. Den Menschen seien die Zuständigkeiten egal. Die zweistufige Verwaltung mache es allen Beteiligten in der Stadt nicht einfach. Dass die bezirklichen VetLebs weiterhin unter Personalmangel litten, sollte bei den Haushaltsberatungen berücksichtigt werden.

**Marc Vallendar** (AfD) bemerkt, die Verwaltungsreform habe Licht und Schatten, sei aber nicht als historisch zu bezeichnen. Es gebe ein paar sinnvolle Änderungen – einige Reformschritte würden von seiner Fraktion durchaus positiv gesehen, beispielsweise die Dezentralisierung der Bezirksaufsicht hin zu fachlich zuständigen Senatsstellen und klare Zuständigkeiten zu den Fachgebieten –, negativ sei jedoch die Schwächung der Bezirksautonomie durch das abgesenkte Eingriffsrecht, wonach der Senat bei erheblichen statt nur dringenden Interessen Berlins einschreiten könne. Generell werde damit das Subsidiaritätsprinzip gegenüber den

Bezirken eher ausgehöhlt und sei eher eine Machtausweitung des Senats zu Lasten der Bezirke. Unklar bleibe das erhebliche Gesamtinteresse. Befürchtet werde, dass die Landesregierung künftig schneller in bezirkliche Angelegenheiten hineinregiere. Die vorgesehene Einigungsstelle habe den Nachteil, dass die Bezirke Entscheidungen nicht juristisch überprüfen lassen könnten. Ein echter Rechtsbehelf oder ein Vetorecht für die Bezirke wäre besser gewesen. Er vermisse bei der Reform eine Direktwahl der Bezirksbürgermeister als Stärkung der direkten Demokratie. Auch Fristen und Genehmigungsfiktionen der Verwaltung blieben unberücksichtigt. Seine Fraktion werde sich aber den vorgeschlagenen Änderungen nicht verschließen und diese weiterhin konstruktiv begleiten.

**Sören Kirchner** (SenJustV) äußert, rechtlich gesehen sei die Einigungsstelle höchst problematisch. Es spreche die Grundfeste der Berliner Verfassung an, ein Gremium mit Letztentscheidungsrechten zu schaffen, das gewissermaßen über dem Senat stehe, weil es in bestimmten Situationen eine Entscheidung treffen könne, an die der Senat gebunden sei. Die gegenwärtige Verfassungslage sehe den Senat in einer höheren Stellung als die Bezirke; die Bezirke seien keine Verfassungsorgane. Der Senat trage die Hauptverantwortung in der Stadt letztlich auch für das, was in den Bezirken laufe. Es würde ein Gremium geschaffen, welches letztlich Hoheitsgewalt ausüben könne, weil dort Entscheidungen getroffen würden, die sich über bestimmte Maßnahmen letztlich auf den Bürger ausüben könnten. Das bedürfe einer parlamentarischen Legitimation, die bislang nicht vorgesehen sei.

**Dr. Turgut Altuğ** (GRÜNE) stellt die Frage, wie die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz die Auswirkung dieser Verfassungsänderung bezüglich der Arbeit der VetLebs einschätze, wenn es um den Bienenschutz und die Arbeit zwischen der Zivilgesellschaft und der Verwaltung gehe.

**Markus Tielke** (SenJustV) antwortet, dass die Auswirkungen überschaubar seien. Der Bereich des Verbraucherschutz sei gekennzeichnet durch relativ viele Routinekontrollen. Der Senat werde nicht in jede einzelne Routinekontrolle eingreifen können und wollen.

Der **Ausschuss** beschließt, der Vorlage zur Beschlussfassung, Drucksache 19/2352 zuzustimmen. Sodann wird beschlossen, der Vorlage zur Beschlussfassung Drucksache 19/2353 ebenfalls zuzustimmen. Dem federführenden Hauptausschuss werden die entsprechenden Stellungnahmen zugeleitet.

#### Punkt 4 der Tagesordnung

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
Drucksache 19/1293

[0138](#)  
Recht

**Fortbildung von Richter\*innen: Gesetz zur  
Änderung des Richtergesetzes des Landes Berlin**

Hierzu: Auswertung der Anhörung vom 12.03.2025

**Vorsitzender Sven Rissmann** verweist auf das vorliegende Wortprotokoll sowie eine schriftliche Stellungnahme der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz. Zudem liege ein Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mit einer Aktualisierung des Datums vor.

**Senatorin Dr. Felor Badenberg** (SenJustV) führt aus, die Anhörung habe verdeutlicht, wie wichtig es sei, dass Richterinnen und Richter, insbesondere im Familiengericht, über die notwendigen Kenntnisse und Kompetenzen verfügten, die sie für ihre Arbeit benötigten. Dennoch bleibe sie bei ihrer Auffassung, dass sie den vorliegenden Gesetzentwurf für nicht zielführend halte. In der Anhörung sei deutlich geworden, dass die im Gesetzesantrag gewählten Formulierungen zu unspezifisch und unbestimmt seien, was zu Unklarheiten und Unsicherheiten über den Umfang der Fortbildungspflicht führen könne. Unklar sei etwa, was genau unter einer Fortbildung zu verstehen sei, vom Besuch fachbezogener Seminare bis hin zum Lesen von Fachzeitschriften oder selbst erworbenen digitalen Lernformaten. Auch der zeitliche Umfang von Fortbildungsveranstaltungen sei unbestimmt, da es große Unterschiede zwischen kompakten Onlineformaten und einwöchigen Präsenzveranstaltungen gebe. Nicht nachvollziehbar sei, dass der Gesetzesantrag aus ihrer Sicht nur auf einzelne Bereiche zurückgreife. Einerseits liege der Fokus auf Familien- und Jugendrichtern, andererseits auf Schulungen im Bereich Rechtsextremismus. Eine Sensibilisierung im Bereich Extremismus müsse ihrer Ansicht nach aber alle Formen des politischen Extremismus umfassen. Auch sehe sie keine Notwendigkeit für eine Fortbildungspflicht, da dienstliche Beurteilungen, insbesondere das Beurteilungsmerkmal „Rechtskenntnisse“, die fachliche Weiterentwicklung umfassten. Die Berliner Beurteilungsverordnung berücksichtige dabei sowohl die Qualität und Vielfalt der Rechtskenntnisse und die Fähigkeit zur Anwendung in der Praxis als auch die Bereitschaft zur stetigen Weiterbildung. Zudem sei in der Anhörung deutlich geworden, dass Fortbildungen in der Berliner Justiz ohnehin einen hohen Stellenwert hätten und ein vielfältiges, stark nachgefragtes Angebot bestehe. Eine gesetzliche Verpflichtung könne daher sogar die Motivation zur freiwilligen Fortbildung beeinträchtigen. Vielmehr müssten gute Rahmenbedingungen geschaffen werden, damit Richterinnen und Richter Fortbildungsangebote wahrnehmen könnten. Es bestünden rechtliche Bedenken, ob verbindliche Fortbildungsvorgaben mit der richterlichen Unabhängigkeit vereinbar seien. In keinem anderen Bundesland existiere eine vergleichbare Regelung mit einer derart spezifischen und sanktionsfähigen Formulierung. In anderen Ländern gebe es lediglich appellative Regelungen ohne rechtlich verbindlichen Charakter.

**Dr. Petra Vandrey** (GRÜNE) trägt vor, eine andere Auffassung als die Senatorin zu vertreten; der Senat habe sich klar gegen eine solche Verpflichtung ausgesprochen. Auch nach der Anhörung halte ihre Fraktion die Einführung einer Fortbildungspflicht für sinnvoll. In der Stellungnahme des Senats werde ausgeführt, dass die fehlende Fortbildungspflicht in Brandenburg als problematisch angesehen würde sei, weil gemeinsame Obergerichte mit Berlin bestünden. Insofern wäre es wünschenswert, mit gutem Beispiel voranzugehen und andere Länder von der Notwendigkeit zu überzeugen. Die wiederholt angeführte richterliche Unabhängigkeit sei kein durchgreifendes Gegenargument, zumal ein Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages zu dem Ergebnis gekommen sei, dass eine Fortbildungspflicht mit der Unabhängigkeit vereinbar sei. Auch der Verweis auf bestehende bundesrechtliche Regelungen überzeuge nicht. Nach § 23b GVG sollten belegbare Kenntnisse jetzt schon bei Familienrichtern zu erwarten sein. Mit dem Antrag werde aber gerade eine kontinuierliche Fortbildungsverpflichtung gewünscht. Zur Frage möglicher Dienstpflichtverletzungen bei Nichtteilnahme an Fortbildungen könne davon ausgegangen werden, dass Richter ihren Pflichten in der Regel nachkämen und an der Pflichtfortbildung auch teilnähmen.

Dr. Maroldt, Richter am Kammergericht, habe die Relevanz von Fortbildungen betont und selbst regelmäßig Angebote wahrgenommen. Er habe bestätigt, dass die Berliner Richter-

schaft grundsätzlich fortbildungsaffin sei. Dies sei jedoch kein Argument gegen, sondern für eine Verpflichtung, da sie auch diejenigen erfasse, die sich bislang nicht beteiligten. Wichtig sei zudem der Hinweis gewesen, dass Fortbildung auch eine Doppelbelastung bedeute, weshalb Formate zielgruppengerecht ausgestaltet sein müssten. Sie halte daher verpflichtende Strukturen für gerechter. Wichtig sei ein fortbildungsaffines Klima an den Gerichten; es müsse eine gewisse Erwartungshaltung zur Fortbildung bestehen. Auch der Hinweis auf mögliche Befindlichkeiten von Richtern bei einer Verpflichtung verweise sie auf die Fortbildungspflicht bei Anwälten. In der Richterschaft habe es anfänglich bei der Einführung der E-Akte auch Vorbehalte gegeben, die sich jedoch durch die allgemeine Einführung aufgelöst hätten.

Frau Riester, Familienrichterin und Pressesprecherin, habe sich ebenfalls für eine gesetzliche Regelung ausgesprochen, jedoch angeregt, diese nicht zu eng zu formulieren. Sie habe die Bedeutung interdisziplinärer Angebote sowie die Notwendigkeit einer Entlastung in der Arbeitszeit betont. Frau Dr. Teschner, Präsidentin des gemeinsamen JPA, habe den Umfang und die Qualität des bestehenden Fortbildungsangebots in Berlin hervorgehoben und betont, dass Veranstaltungen regelmäßig evaluiert würden. Auch dies halte sie im Falle einer gesetzlichen Pflicht sinnvoll. Herr Wennmacher, Vorsitzender Richter am LAG, habe die Notwendigkeit einer allgemeinen Regelung bejaht. Er habe angemerkt, dass sich die Verpflichtung zur Fortbildung möglicherweise bereits aus dem Berliner Richtergesetz ableiten lasse, in dem die Pflicht enthalten sei, „nach bestem Wissen“ zu richten, wozu auch Fortbildung gehöre. Dennoch habe er sich für eine ausdrückliche gesetzliche Verankerung ausgesprochen, um ein klares Signal zu setzen. – Insofern sollten sich beide Dinge, die gesetzliche Regelung und der weitere Ausbau des Angebots nicht ausschließen, sondern parallel stattfinden. Mit einer Fortbildungsverpflichtung oder eine größere Selbstverständlichkeit erzeugt.

**Damiano Valgolio** (LINKE) kündigt Enthaltung an. Die meisten Anzuhörenden aus der Richterschaft hätten sich für eine Fortbildungspflicht ausgesprochen. Der Antrag nenne jedoch konkret einzelne Bereiche, die eingrenzten. Zudem gebe es schon eine große Schulungsbereitschaft; problematisch sei eher der Arbeitsanfall. Eine Pflicht hielte er daher für kontraproduktiv. Vielmehr sollte es eine effektive Entlastung für an Fortbildungen teilnehmende Richter geben. Angesichts knapper werdenden Ressourcen halte er die Festschreibung einer Fortbildungspflicht für ein falsches Signal.

**Alexander Herrmann** (CDU) erwidert, die Anzuhörenden anders verstanden zu haben. Demnach werde qualitative Fortbildung für wichtig erachtet; eine Pflicht entsprechend der Ausgestaltung des Antrags habe aber keiner für richtig gehalten. Genau die Frage, wie eine Fortbildung definiert werde, müsse geklärt werden. Die Qualität der Rechtsprechung werde nicht zwangsläufig besser, auch würden nicht die fortbildungsresistenten Richter erreicht, wenn zu Fortbildungen gezwungen würde. Er würde statt Zwang mehr auf Anreize setzen. Frau Dr. Teschner habe auf das breite Fortbildungsangebot verwiesen. Gegebenenfalls müsse überlegt werden, wie begrenzte Plätze für besonders spannende und gute Fortbildungen trotz angespannter Haushaltslage möglicherweise erweitert werden könnten.

**Jan Lehmann** (SPD) bemerkt, die Kritikpunkte seien genannt worden, Arbeitszeitverlagerungen, Kosten. Frau Senatorin Badenberg habe bei der Anhörung Zweifel an der speziellen Pflicht begründet, gleichzeitig aber auf die vorhandene große Qualität der Berliner Richterschaft verwiesen. Frau Dr. Teschner habe darauf verwiesen, zunächst den Begriff der Fortbildung definieren zu müssen. Im Prinzip hätten alle Anzuhörenden das Problem erkannt. Frau

Riester habe sich als einzige eine Pflicht vorstellen können. Es bestehe breiter Konsens, dass Berlin in der kontinuierlichen Weiterbildung für Richterinnen und Richter im Bundesvergleich weit vorn stehe und die Qualität sowie Fortbildungsbereitschaft in Berlin sehr gut sei. Mehrere Anzuhörende hätten zudem die besondere Fortbildungsaffinität betont. Die Zusammenarbeit zwischen Berlin und dem Land Brandenburg in Bezug auf die Obergerichte und dortigen angebotenen Fortbildungen müsse einheitlich und angepasst sein; in der Anhörung seien unterschiedliche Standpunkte erwähnt worden. Dr. Maroldt habe auf eine mögliche Reduzierung der Motivation und Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter bei einer Fortbildungspflicht aufmerksam gemacht. Auch die Zentrierung des Antrags auf Familien- und Jugendrichterinnen und -richter sehe er kritisch.

**Dr. Petra Vandrey** (GRÜNE) pflichtet bei, dass sich nicht die meisten der Anzuhörenden für eine Fortbildungspflicht ausgesprochen hätten. Sie halte eine Fortbildungspflicht der Justiz für eine Selbstverständlichkeit, zumal es eine solche in der Anwaltschaft für Fachanwältinnen und Fachanwälte gebe. Sie könne die Vorbehalte nicht nachvollziehen. Auch Gegenargumente, die von einem Bürokratiemonster sprächen, halte sie für fernliegend. Gerade für Familienrichter halte sie wegen ständiger neuer Erkenntnisse eine Fortbildungsverpflichtung für unerlässlich. Auch glaube sie nicht, dass die Richter fortbildungsresistent seien. Sie teile die Ansicht, an Fortbildungen teilnehmende Richter und Richterinnen zu entlasten. Grundsätzlich werde ein fortbildungsfreundliches Klima benötigt. Sie sei gesprächsbereit, den Antrag allgemeiner zu fassen. Da aber Ablehnung auch gegenüber einer generellen Fortbildung verpflichtet signalisiert worden sei, sei eine Anpassung des Antrags wenig sinnvoll. Sie hoffe, dass dem Ausschuss zumindest bewusst geworden sei, dass ein fortbildungsfreundliches Klima durchaus mit einer einhergehenden Verpflichtung zu mehr Selbstverständlichkeit bei Fortbildungen führen könne.

**Florian Dörstelmann** (SPD) hebt hervor, dass Fortbildung grundsätzlich wertvoll sei. Abg. Valgolio habe bereits dargestellt, dass der Antrag unter anderem deshalb kritisch zu sehen sei, weil er zu eng auf bestimmte Bereiche zugeschnitten sei. Diese Kritik könne stehen bleiben. Würde der vom Antrag aufgeworfene Gedanke weiter gefolgt, müsse konsequenterweise auch gefordert werden, dass Richter bei Beantragung einer Fortbildung den konkreten Nutzen für ihr aktuelles Tätigkeitsfeld nachweisen, anderenfalls würden sie darlegen müssen, inwiefern diese Fortbildung perspektivisch eine Bereicherung für die Justiz darstellen könne, eine Anforderung, die schwer zu erfüllen sei. Daher hinke auch der Vergleich mit Fachanwälten, Fachanwälte bildeten sich nicht beliebig, sondern spezifisch in ihrem Fachgebiet fort; dies sei sachgerecht und nachvollziehbar. Vermutlich würden eher Richterinnen und Richter mit dem Wunsch nach Veränderung oder Aufstieg zur Fortbildung tendieren. Es sei wichtig, die unterschiedlichen beruflichen Situationen zu berücksichtigen. Viele Richterinnen und Richter, insbesondere solche am Ende ihrer Laufbahn, strebten womöglich keine Veränderung mehr an, seien aber dennoch hochqualifiziert und bildeten sich eigenständig fort, ohne sich allein auf ihren Erfahrungsschatz zu verlassen. In diesem Zusammenhang stelle sich die Frage, welche Formen von Fortbildung, die in vielfältiger Weise stattfinden könne – durch Seminare, Kurse, interne Arbeitsgruppen oder auch durch Selbststudium – anerkannt werden sollten. Deshalb sei eine differenzierte Auseinandersetzung mit dem Fortbildungsbegriff erforderlich. Nach seiner Erfahrung, seien gerade langjährig tätige Richterinnen und Richter stets fachlich auf dem aktuellen Stand. Auch wenn es spezielle Bereiche wie etwa Kindesbefragungen gebe, in denen gezielte Fortbildung sicherlich sinnvoll sei, so habe er insgesamt den Eindruck gewonnen, dass Richterinnen und Richter durchaus vorbereitet gewesen seien. Vielmehr hätten sie

auch bei neuen Urteilen stets bewiesen, dass sie gut informiert und auf dem neuesten Stand seien. Deshalb sehe er das Problem, das der Antrag zu adressieren versuche, nicht in dieser Schärfe. Wichtig sei vielmehr, den Fortbildungsbegriff weiter zu fassen und die Gleichwertigkeit der Fortbildung auch anzuerkennen, auch wenn diese sich stark in der Form unterscheiden. Sein Vertrauen sei groß, dass dieses erfüllt werde. Entscheidend sei es, ein umfassendes Fortbildungsangebot bereitzustellen, das gut strukturiert, sinnvoll dargestellt und praktisch durchführbar sei. Wenn dies geschehe, werde es auch genutzt werden; daran habe er keinen Zweifel. Deshalb halte er den Antrag nicht für erforderlich.

**Antonin Brousek** (fraktionslos) führt aus, Frau Abg. Dr. Vandrey habe ihre Ausführungen nur wiederholt; argumentativ seien die recht differenzierten Ausführungen der Anzuhörenden ignoriert worden. Nur weil es eine Fortbildungspflicht für Anwälte gebe, müsse es noch lange keine solche für andere geben. Ihm seien Anwälte bekannt, die keine Fachanwälte geworden seien, weil sie sich nicht zu Fortbildungen hätten zwingen lassen wollen. Er glaube, dass die Berliner Justiz, die Angehörigen der Berliner Richterschaft kompetent genug seien, eine Fortbildung, auf welche Art und Weise auch immer, selbst zu organisieren, weil sie sonst gar nicht arbeiten könnten. Sich mit der elektronischen Akte vertraut zu machen, sei keine Fortbildung. Wichtig seien die Kenntnisse, die für die Arbeit benötigt würden. Die Einführung eines dauerhaften Instruments halte er eigentlich für sachwidrig.

Der **Ausschuss** beschließt, den Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen abzulehnen. Sodann wird beschlossen, den Antrag in der somit nicht geänderten Fassung ebenfalls abzulehnen. Eine entsprechende Beschlussempfehlung wird dem Plenum zugeleitet.

#### Punkt 5 der Tagesordnung

Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs [0242](#)  
**Schutz vor Bedrohungslagen für Richterinnen und** **Recht**  
**Richter**  
(auf Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD)

**Jan Lehmann** (SPD) trägt vor, Angriffe und Drohungen gegen Vertreterinnen und Vertreter des Staates, gegen Politikerinnen und Politikern, Polizei und Justiz nähmen deutlich zu. Insbesondere Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher würden immer häufiger beleidigt, bedroht oder seien Opfer von Übergriffen tätlicher Art. Aktuell sei die Art und Weise des Umgangs mit Verwaltungsrichtern aus Berlin in Bezug auf ein aktuelles Urteil zum Umgang mit Asylantragstellenden und Geflüchteten. Berufsverbände und der Verein der Verwaltungsrichterninnen und Verwaltungsrichter sowie der Deutsche Richterbund hätten in Stellungnahmen Position bezogen, dass zwar Kritik an richterlichen Entscheidungen geäußert werden könne, aber Angriffe nicht persönlich sein dürften, diffamierende Ausmaße annehmen und auf den Rechtsstaat bezogen seien. Verbesserungswürdig wären entsprechende Statistiken. Der Deutsche Richterbund fordere beispielsweise eine Änderung des Meldewesens, beispielsweise durch besseren Schutz der Adresse. Vergleichbar der Meldestelle Baden-Württemberg könne eine solche Institution auch in Berlin etabliert werden.

**Alexander Herrmann** (CDU) schließt sich den Äußerungen an. Er sei der Senatorin, aber auch dem Verein der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Berlin sowie dem Deutschen Richterbund im Landesverband Berlin für die klaren Worte dankbar: „Persönlich diffamierende Angriffe auf Richterinnen und Richter seien ein Angriff auf den Rechtsstaat.“ Zielführend wäre die Schaffung eines Datenbestandes, um zielgerichtet über Maßnahmen zu sprechen. In einer Gesellschaft, die immer mehr zuspitze und polarisiere, müsse die Richterschaft geschützt werden, damit diese den Rechtsstaat repräsentieren könnten und nicht Angst haben müssten, unter Druck gesetzt zu werden.

**Senatorin Dr. Felor Badenberg** (SenJustV) schließt sich den vorherigen Ausführungen an. Es sei aktuell von Bedrohungslagen gegenüber Richterinnen und Richtern die Rede; vor einem halben Jahr sei ebenso über Bedrohungslagen von Kollegen im Justizvollzug gesprochen und regelmäßig über solche Vorfälle bei Staatsanwältinnen und Staatsanwälten berichtet worden. Daraus lasse sich schließen, dass eine zunehmende Welle von Aggressionen gegen Beschäftigte in verschiedensten Bereichen der Justiz zu beobachten sei. Sie sei dankbar für die parteiübergreifende Einigkeit, dass diesen Personen beigestanden und Unterstützung geleistet werden müsse, da sie verantwortungsvolle Aufgaben im Dienst des Landes erfüllten. Hier habe jetzt eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts zu massiven Bedrohungen geführt. Es seien explizit Gewaltandrohungen ausgesprochen, mögliche Anschläge angekündigt und zahlreiche bedrohliche E-Mails versendet worden. Die Polizei sei umgehend eingeschaltet und in Absprache mit dem Verwaltungsgericht rasch koordinierte Schutzmaßnahmen eingeleitet und umgesetzt worden. Zum Schutz der Beschäftigten seien schnell konkrete Maßnahmen ergriffen und umgesetzt worden. Selbstverständlich dürften gerichtliche Entscheidungen kritisiert werden, jedoch im Rahmen sachlicher Auseinandersetzung. In dem vorliegenden Fall handle es sich jedoch nicht mehr um Kritik, sondern um strafbares Verhalten.

Unabhängig vom konkreten Fall beschäftige die Frage nach einer Sicherheitskonzeption für die Justiz weiterhin. Bereits seit Mai 2017 existiere ein entsprechendes Sicherheitsrahmenkonzept, das verbindliche Standards schaffe und sowohl das Personal als auch Besucher schützen solle. Dieses Konzept umfasse Maßnahmen gegen Bedrohung, Nötigung und Erpressung und werde regelmäßig überprüft. Bauliche Maßnahmen wie die flächendeckende Einführung von Einlasskontrollen mit Torsonden und Vereinzelungsanlagen sowie Alarmlösungssysteme seien Teil dieser Konzeption. Auch Verhaltensstandards für sicherheitsrelevante Situationen seien darin enthalten. Gleichwohl könne durch verbesserte Sicherheitstechnik und bauliche Veränderungen allein keine vollständige Sicherheit garantiert werden. Deshalb sei es ebenso wichtig, Richterinnen und Richter für den Umgang mit konflikträchtigen Situationen zu sensibilisieren. Dazu gebe es Verhaltensempfehlungen sowie spezielle Fortbildungsangebote etwa zu Konfliktmanagement, Eigensicherung oder dem Umgang mit gewaltgeneigten Personen. Auch Workshops zur Resilienz und zu Gefahren in der digitalen Justiz seien vorgesehen. Ein standardisiertes Meldewesen im Justiz-Intranet ermögliche seit Oktober 2018 die Erfassung sicherheitsrelevanter Vorfälle, die dann ausgewertet würden, um das Schutzkonzept gegebenenfalls anzupassen. Eine generelle Verschärfung der Bedrohungslage sei derzeit laut gemeldeten Fällen nicht festzustellen, wohl aber eine qualitative Veränderung – insbesondere die Art der Bedrohungen sei ernster geworden.

Die Zahl der Anfragen für Sicherheitsmaßnahmen im Sitzungssaal etwa am Amtsgericht Kreuzberg sei gestiegen von 148 Maßnahmen im Jahr 2022 auf 185 im Jahr 2023 und 172 im Jahr 2024. Auch die Zahl gefährlicher Gegenstände bei Einlasskontrollen sei relativ konstant

hoch geblieben, mit über 23 000 sichergestellten Objekten im Jahr 2024. Auch habe es immer wieder Bedrohungslagen auch im privaten Umfeld von Richterinnen, Richtern und Staatsanwältinnen und Staatsanwälten gegeben. Besonders häufig trafen Beleidigungen weibliche Vorsitzende von Strafkammern. Daher sei es wichtig, die Entwicklung weiterhin aufmerksam zu beobachten und das bestehende Sicherheitskonzept bei Bedarf anzupassen.

**Marc Vallendar** (AfD) konstatiert, alle teilten die Auffassung, dass Bedrohungen oder Androhung von Gewalt gegenüber Richtern und Bediensteten des Landes Berlins nicht akzeptabel und strafrechtlich zu verfolgen seien. Sachliche Kritik an Urteilen sei zulässig. Natürlich müsse auch in der Öffentlichkeit darüber diskutiert werden können, ob ein Richter für befangen gehalten werde, wenn er sich in der Öffentlichkeit geäußert und eine politische Position eingenommen habe. Eine Grenze sei überschritten, wenn der Richter persönlich bedroht werde. Bezüglich des konkreten Falls habe es mehrere Mails mit Bedrohungen gegeben. Wie viele Mails habe es gegeben? Habe es auch Briefe oder andere Bedrohungen gegeben? Wie viele Strafverfahren seien eingeleitet worden? Wie viele Anzeige würden wegen welcher Straftatbestände gestellt? Würden Ermittlungen gegen unbekannt geführt? Hätten Personen mit Klarnamen die Bedrohung ausgesprochen? Habe der Dienstherr die Anzeigen selbst gestellt oder habe sich der Richter selbst bemühen müssen? Gebe es für Richter und Staatsanwälte im Land Berlin in einzelnen Fällen Personenschutz durch das LKA? Wie viele seien dies? Sei schon einmal Personenschutz angefordert und dann abgelehnt worden?

**Damiano Valgolio** (LINKE) bemerkt, er unterstütze die klaren Äußerungen der Senatorin. Er habe angeregt, bei den Stellungnahmen den Berliner Fall ausdrücklich zu benennen und sich konkret vor die Richterinnen und Richter zu stellen; dies sei anfänglich nicht geschehen. Die Verwaltungsrichter in Berlin betreffend sei es ein besonderer Vorgang weil diese nicht nur bedroht und diffamiert worden seien, sondern gleichzeitig eine mediale Diskussion stattgefunden habe, nicht nur über die Legitimität der Entscheidung, sondern auch darüber, ob die Entscheidung befolgt werden müsse. Bemerkenswert sei, dass Bundeskanzler Merz und Bundesinnenminister Dobrindt zumindest öffentlich angekündigt hätten, die Entscheidung eben nicht zu befolgen. Die Aussagen des Bundeskanzlers und des Bundesinnenministers könnten durchaus in einer Reihe mit dem Verhalten von US-Präsident Trump stellen, der dazu neige, juristische Entscheidungen mit formalen Argumenten abzulehnen, etwa mit dem Hinweis, ein Urteil sei nicht bindend oder nicht von einem Bundesgericht gefällt worden. Dass sich die Bundesregierung vergleichbar verhalte, werde als besorgniserregend eingeschätzt. Wie bewerte die Justizsenatorin dies? Erfordere dies nicht eine klare Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung, die relativ klar sage, dass weiter wie bisher gehandelt werde, unabhängig von Entscheidungen wenn gleichzeitig öffentlich betont werde, man stehe hinter den Richterinnen und Richtern in Berlin?

**Dr. Petra Vandrey** (GRÜNE) legt dar, sie begrüße ausdrücklich, dass sich die Justizsenatorin schnell und klar vor die betroffenen Richter gestellt habe, dass Gewalt, Drohungen und Einschüchterungen niemals Teil der Kritik an Richtern sein dürften, auch wenn sachliche Kritik selbstverständlich erlaubt sei. In Anlehnung an ihren Vorredner könne ihrer Ansicht nach ein gesellschaftlich schädliches Klima entstehen, wenn richterliche Entscheidungen von der Politik nicht ernst genommen würden. Dies sei aus ihrer Sicht im konkreten Fall zumindest teilweise geschehen, da insbesondere Vertreter der CDU, Herr Dobrindt und Herr Merz, die verwaltungsgerichtliche Entscheidung auf ihren Eil- und Einzelfallcharakter reduziert hätten, obwohl das Gericht festgestellt habe, dass keine Notlage vorliege, die eine Umgehung von

EU-Recht rechtfertige. Dies relativiere gerichtliche Entscheidungen und trage zu einem negativen politischen Klima bei, das durch soziale Medien noch verstärkt werde, da dort Menschen leichter diffamiert werden könnten. Dies führe zu einer generellen Bedrohungslage, die nicht nur Richter und Richterinnen, sondern auch Justizvollzugsbeamte, Wahlhelfer und andere demokratisch engagierte Personen betreffe. Zumindest müsse die Politik mit gutem Beispiel vorangehen und gerichtliche Entscheidungen ernst nehmen müsse. Sie sehe es als problematisch an, immer weitere Einzelfallentscheidungen zu fordern, anstatt die klare Aussage des Verwaltungsgerichts ernst zu nehmen. Die Kontrollen an Berliner Gerichten hätten zu Recht zugenommen. Abschließend habe sie auch die Sicherheitsmaßnahmen an Berliner Gerichten angesprochen, die sie trotz der dadurch entstehenden Wartezeiten für berechtigt halte. Sie habe angeregt, auch die digitale Sicherheit stärker zu beachten, da dieser Aspekt in der Haushaltsberatung ihrer Meinung nach zu kurz gekommen sei.

**Alexander Herrmann** (CDU) dankt für die bisherigen Ausführungen und das erste Datenmaterial. Gleichzeitig bedauere er, dass die Opposition dem Impuls nicht widerstanden habe, das Thema in einen übergroßen politischen Zusammenhang zu stellen. Die Entscheidungen aus Berlin zur Einstufung der sogenannten Klimakleber als nicht kriminelle Vereinigung sei eine Entscheidung in Berlin gewesen; andere Gerichte hätten dies anders eingeschätzt. Dieser Einzelfall, der in einem Eilverfahren getroffen worden sei, nicht in der Hauptsache, sei auf Bundesebene auch so zunächst eingestuft worden. Daraus Konsequenzen zu ziehen, wäre zu weitgehend. Heute solle vielmehr darum gehen, was solche Entwicklungen mit der Justiz und mit Richterinnen und Richtern machten und welche Unterstützungsmaßnahmen notwendig seien.

Den Ausführungen habe entnommen, dass es noch keine echte Meldestelle gebe, an die sich Richter wenden könnten auch wenn sie sich noch nicht konkret bedroht fühlten, aber dennoch Unsicherheit empfänden. Auch wenn das Wort „Meldestelle“ politisch inflationär genutzt werde, sei die Frage nach einem klaren Ansprechpartner für solche Fälle aus seiner Sicht berechtigt. Gebe es Rückmeldungen aus der Richterschaft, insbesondere im Hinblick auf die persönliche Belastung durch Bedrohungen, gegebenenfalls auch anonymisiert, nicht nur bezogen auf die drei betroffenen Richter, sondern auf die Richterschaft insgesamt? Gebe es belastbare Zahlen oder Hinweise, ob sich Richter krankmeldeten, sich versetzen ließen oder sich gar auf Stellen in anderen Bundesländern bewerben würden, um der Bedrohungslage zu entgehen, insbesondere angesichts der Situation in Berlin als einem der Hotspots für organisierte Kriminalität? Viele der Drohungen stammten offenbar aus dem digitalen Raum stammten. Gebe es Überlegungen auf Ebene der Justizminister gebe, wie man hier besser unterstützen könne? Wie sei der aktuelle Stand der Bundesratsinitiative? Gebe es Überlegungen, diese gegebenenfalls wieder aufzugreifen oder mit einer neuen Bundesratsinitiative notwendige Maßnahmen anzugehen?

**Antonin Brousek** (fraktionslos) merkt an, aggressive Angriffe auf Richter habe es schon immer gegeben; mit der Sichtbarkeit im Netz würden sie jetzt nur manifester. Nach seinem Eindruck gebe es momentan aber eine Tendenz der allgemeinen Delegitimierung der Justiz, ein gesellschaftlich-politisches Phänomen, dessen Vorbild in den USA liege. Die Trump-Administration habe ein erklärtes Ziel gehabt, Gerichte zu delegitimieren. Entscheidungen würden nicht eingehalten, Richter würden persönlich an den Pranger gestellt, auch würden Richter verhaftet. Er halte es dennoch für problematisch, wenn gerichtliche Entscheidungen in der öffentlichen Diskussion relativiert würden. Er glaube, dass Friedrich Merz oder Herr Dobrindt recht gehabt hätten mit der rein formalen Betrachtung der Rechtskraft der Entschei-

derung des verwaltungsgerichtlichen Beschlusses. Formales Recht sei nicht automatisch höheres Recht; es Sorge für Unfrieden. Er habe auch nicht erwartet, dass nach der Entscheidung des Verfassungsgerichts Berlin die Senatsverwaltung die Vornamen trotzdem nicht herausgebe. In dem Moment, in dem eine Entscheidung nachgebessert werde, nehme die Akzeptanz der Justiz ab.

**Benedikt Lux** (GRÜNE) bittet um Zuleitung einer aktuellen Version des Sicherheitsrahmenkonzepts. Es sei gerade Aufgabe der Rechtspolitikerinnen und Rechtspolitiker aller demokratischer Fraktionen, im eigenen Lager für Verständnis der anderen Seite zu sorgen. Er nehme positiv zur Kenntnis, dass sich die Senatorin deutlich vor die bedrohten Richterinnen und Richter gestellt habe. Leute fühlten sich bemüht, das Recht selbst in die Hand zu nehmen, wenn in einem parteipolitischen, demokratischen Meinungskampf zum Angriff gerufen werde. Umso wichtiger seien deutliche Worte und die Ernsthaftigkeit der Auseinandersetzung nicht zu unterschätzen.

**Senatorin Dr. Felor Badenberg** (SenJustV) merkt an, im Rahmen der Justizministerrinnen- und Justizministerkonferenz habe sich nach Überlegungen die Mehrheit dagegen ausgesprochen, in der gemeinsamen Erklärung den Fall aufzunehmen. Es habe ohnehin jeder, der die Zeitung gelesen habe, gewusst, worauf sich die Erklärung bezogen habe. Zum anderen hätten viele Ministerinnen und Minister auf ähnlich Fälle in ihren eigenen Bundesländern verwiesen, sodass die Erklärung grundsätzlich allgemein gehalten worden sei, damit sich keiner nicht angesprochen fühle, der mit solchen Situationen und konfrontiert sei. Der Berliner Vorfall habe aber eine besondere Qualität gehabt, weshalb sie die Initiative für richtig gehalten habe.

Zur bundespolitischen Bewertung wolle sie sich nicht äußern, da sie nicht in die Prozesse auf Bundesebene eingebunden sei und auch nicht für den Innenbereich zuständig sei. Sie meine allerdings mehrfach gelesen zu haben, dass keine Zweifel daran geblieben seien, dass die Entscheidung des Berliner Verwaltungsgerichts akzeptiert und umgesetzt werde. Hätte es gegenläufige Anzeichen gegeben, so wäre das für sie Anlass gewesen, sich klar zu positionieren; dies habe sie jedoch nicht wahrgenommen. Sie halte es zudem für nicht angemessen, gerichtliche Entscheidungen inhaltlich zu kommentieren.

Auf die Nachfrage zu Bedrohungen gegen den Richter habe sie geantwortet, dass etwa 30 E-Mails eingegangen seien, teils über das Kontaktformular. Die Polizei sei sehr schnell eingeschaltet worden, die Ermittlungen liefen, und es werde jedem Hinweis nachgegangen. Zur Frage, was solche Drohungen mit betroffenen Personen machten und ob Schutzpersonen zur Seite gestellt würden, verweise sie auf unterschiedliche Gefährdungseinstufungen, die grundsätzlich für als gefährdet eingestufte Personen gälten. Sie habe sich mit Empfängern von solchen Drohmails unterhalten; aus eigener Anschauung sei dies sehr belastend, besonders dann, wenn in den Drohungen persönliche Informationen über Familienmitglieder auftauchten. Der erste Vorfall sei immer ein Schock und man habe mit schlaflosen Nächten und Polizeischutz zu rechnen. Wiederholte Drohungen führten irgendwann zu einer gewissen Abgeklärtheit; von „Routine“ zu sprechen, sei jedoch nicht richtig. Die psychische Belastung bleibe groß. Das seit 2018 bestehende Sicherheitsrahmenkonzept sei im Laufe der Zeit immer wieder mit zusätzlichen Massen angereichert worden. Genau dieses werde derzeit evaluiert werden. Dabei solle geprüft werden, welche Maßnahmen sich bewährt hätten, um das Konzept anschließend entsprechend zu aktualisieren.

**Stellv. Vorsitzender Sebastian Schlüsselburg** merkt an, der Ausschuss habe aus seiner Erinnerung heraus das Konzept letztmalig 2018 erhalten. Insofern stelle er der Senatsverwaltung anheim, gegebenenfalls dem gesamten Ausschuss die aktuelle Fassung zur Verfügung zu stellen.

**Marian Grellmann** (SenJustV) ergänzt, dass die derzeit aktuell gültige Fassung des Sicherheitsrahmenkonzepts vorliege und dass man sich aktuell um dessen Evaluation bemühe. Dabei sei man mit dem LKA und der Polizei in Kontakt getreten, insbesondere wegen technischer Herausforderungen, um notwendiges Know-how zu gewinnen.

Die langen Warteschlangen vor Gerichten seien bei der Konzipierung des Sicherheitsrahmenkonzepts aufgefallen. Besonders während der Stoßzeiten komme es zu längeren Wartezeiten, was vor allem daran liege, dass aus Gründen der Effizienz meist nur ein Eingang pro Standort betrieben werde. Zusätzliche Kontrollpunkte seien sowohl personal- als auch kostenintensiv. Die Kontrollen mittels Gepäckdurchleuchtungsgeräten und Vereinzlungsanlagen nähmen zudem Zeit in Anspruch. Die Justizwachtmeisterdienste seien jedoch sensibilisiert worden, bei starkem Publikumsverkehr gezielt auf wichtige Prozessbeteiligte wie Rechtsanwälte oder Dolmetscher zu achten, damit diese rechtzeitig zu Verhandlungen gelangten. Zur digitalen Sicherheit solle bereits im Juni 2025 ein erster Workshop stattfinden. Beteiligt seien unter anderem die Justizverwaltung, das Gemeinsame Juristische Prüfungsamt, das IT-Referat und die Pressestelle. Der Workshop solle in zwei Themenblöcke gegliedert sein, „Moderne Justiz in der digitalen Gesellschaft und Teilhabe von Richterinnen und Richtern“, wobei es unter anderem um Social Media, Nebenberufe, Neutralitätsgebot und Verfassungstreue bei Richterinnen und Richtern gehe. Der zweite Block solle sich dem Schutz richterlicher Unabhängigkeit in der digitalen Gesellschaft widmen, insbesondere den Einflüssen digitaler Medien auf richterliche Entscheidungen sowie möglichen Gefährdungen und Handlungsfelder, etwa Auskunftssperren. Berlin pflege ein gutes Verhältnis zu den zuständigen Stellen; ihm sei in den letzten Jahren kein Fall von Ablehnung eines Antrag auf Auskunftssperre bekannt, sofern eine Begründung vorgelegen habe. Trotzdem wäre es wünschenswert, eine berufstypische Gefährdung gegebenenfalls anzunehmen und Änderungen zu erreichen. Im Rahmen des Workshops wolle man sich künftig auch mit KI-gestützter Erkennung von Diffamierungen im Netz befassen, vergleichbar mit Projekten in Baden-Württemberg.

Es gebe keine echte Meldestelle; im Intranet der Justiz gebe es eine interne Meldestelle, um sicherheitsrelevante Vorkommnisse zu melden, auf die jedoch nur autorisierte Personen in den Behörden Zugriff hätten. Jedes Gericht verfüge zudem über mindestens einen Sicherheitsbeauftragten und einen Stellvertreter. Die Justizverwaltung stehe zudem ebenfalls als Ansprechpartnerin zur Verfügung. Darüber hinaus verfüge Berlin über eine eigene Sozialberatung, an die sich Beschäftigte bei psychischer Belastung wenden könnten. Es würden nicht alle Vorfälle, etwa verbale Beleidigungen, gemeldet, wenn sie eine gewisse Schwelle nicht erreichten, da sie zunehmend als Alltag empfunden würden. Es werde deshalb eine anonyme Mitarbeiterbefragung geplant, um das subjektive Sicherheitsempfinden und mögliche Lücken im Sicherheitskonzept zu identifizieren. Dies solle als Frühwarnsystem dienen, um gezielt gegenzusteuern und Maßnahmen anzupassen.

**Senatorin Dr. Felor Badenberg** (SenJustV) kommt auf eine Äußerung des Abgeordneten Vallendar zurück, bei dem er darin zugestimmt habe, dass sachliche Kritik und eine inhaltliche Auseinandersetzung mit gerichtlichen Entscheidung möglich sein dürfe. Allerdings habe

Abg. Vallendar auch geäußert, über eine mögliche Befangenheit von Richterinnen oder Richtern zu sprechen. Insbesondere in seiner Funktion als Mitglied des Rechtsausschusses halte sie diese Haltung für problematisch und widerspreche der Äußerung. Der Vorwurf der Befangenheit sei ihrer Ansicht nach ein schwerwiegender Vorwurf, den man nur bei konkreten Anhaltspunkten erheben dürfe. Allein die Parteimitgliedschaft, gleich welcher Partei, reiche dafür keinesfalls aus. Schließlich seien Richterinnen und Richter Bürgerinnen und Bürger dieses Landes, die in vielleicht eine politische Heimat oder Vorliebe hätten oder bei Wahlen ihre Stimme abgäben. Daraus eine Befangenheit abzuleiten, halte sie für unangebracht, und deshalb widerspreche sie dem ausdrücklich.

Der **Ausschuss** schließt die Besprechung ab.

#### Punkt 6 der Tagesordnung

##### **Verschiedenes**

Siehe Beschlussprotokoll.